

**Freundes- und Förderverein Chemie
der Universität Hamburg e. V.**

S A T Z U N G

**Abschnitt I
Name, Sitz und Zweck des Vereins**

§ 1

Der Verein trägt den Namen:

„Freundes- und Förderverein Chemie der Universität Hamburg“,

dem nach Eintragung in das Vereinsregister der Zusatz „e.V.“ beigegeben wird.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er setzt sich dafür ein, die Belange der Chemie an der Universität Hamburg zu fördern. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Gewährung von Sach- und Geldmitteln zur Förderung von chemischen, chemisch-technischen, polymerchemischen, biochemischen, lebensmittelchemischen, pharmazeutischen und umweltanalytischen Forschungsvorhaben, insbesondere mit den Schwerpunkten Materialwissenschaften, Lebenswissenschaften und Analytik
- Ausrichtung öffentlicher Vorträge, Konferenzen, Symposien und Weiterbildungsveranstaltungen zum Verständnis der Chemie vertretenen Wissenschaften.
- Auszeichnung und Förderung besonderer Leistungen einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der im Bereich der Chemie vertretenden Wissenschaften im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Richtlinien.
- Die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit erzielten Ergebnisse werden vom Verein publiziert und die Verwertungsrechte verbleiben beim Verein.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann Spenden bekommen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft.

Abschnitt II Mitglieder

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch, das schriftlich dem Verein zugehen muss.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt des Mitglieds,
- b) durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes,
- c) wenn das Mitglied ein Verhalten an den Tag legt, das den Ruf des Vereins gefährden könnte.

Abschnitt III Vereinsbeiträge

§ 7

Der Vereinsbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Vorstand kann die Beiträge von Mitgliedern herabsetzen, die sich in Not befinden oder Unterstützung erhalten.

Abschnitt IV Verwaltung des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 1 Vorsitzende oder Vorsitzender
- 1 Stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzender
- 1 Schriftführerin oder Schriftführer
- 1 Schatzmeisterin oder Schatzmeister
- 2 Vorstandsmitglieder

Der Verein wird von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 26 BGB vertreten. Jede dieser Personen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10

Wahl und Aufgabe des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt aus seinem Kreis die Funktionen des Vorsitzes, der Schriftführung und des Schatzmeisteramtes.

Ein Vorstandsmitglied, das sein Mandat niederlegen will, muss hiervon den Vorstand durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis setzen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ernennen.

Der Vorstand tritt wenigstens einmal jedes Halbjahr zusammen. Der Tag des Zusammentretens wird vom Vorstand bestimmt. Die Einberufung des Vorstandes steht dem Vorsitzenden zu. Außerdem können zwei Vorstandsmitglieder den Zusammentritt beantragen.

Der Vorstand legt dem Verein in der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zu einem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung muss schriftlich zwei Wochen vor dem festgelegten Datum erfolgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, erteilt Entlastung, wählt die Vorstandsmitglieder und legt den Beitrag fest. Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung über alle Gegenstände, die der Vorstand ihr zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll einberufen werden, wenn 30% der Mitglieder oder zwei der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 13

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen, die vom Vereinsregister als Voraussetzung für die Eintragung des Vereins oder vom Finanzamt für die Anerkennung der steuerlichen Begünstigung des Vereins verlangt.

Hamburg, den 11.12.2015